

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Gerd Wartenberg (Berlin), Günter Graf, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Gerlinde Hämmerle, Marianne Klappert, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Bernd Reuter, Gudrun Schaich-Walch, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Bodo Seidenthal, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Günther Tietjen, Jochen Welt, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/908 —

Lage der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland

Aufgabe der Polizeien des Bundes und der Länder im demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz der Inneren Sicherheit und die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung. Der gesetzliche Auftrag der Polizei umfaßt neben den Aufgaben im Straßenverkehr vor allem die Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus. In den letzten Jahrzehnten ist die Polizei zunehmend auch in das Spannungsfeld öffentlicher Auseinandersetzungen hineingezogen worden. Dabei wird ihr vorrangig die Last der Durchsetzung umstrittener politischer Entscheidungen aufgebürdet. Damit erscheint die Polizei für viele Bürgerinnen und Bürger unseres Staates als politischer Gegner und wird nicht selten Objekt des Unmuts und der Aggression.

Besondere Probleme ergeben sich beim Aufbau einer demokratischen, bürgernahen und leistungsstarken Polizei in den fünf neuen Ländern. Die Situation der Inneren Sicherheit in diesen Bundesländern ist gekennzeichnet durch eine verunsicherte Polizei, wachsende Kriminalität, große Probleme bei der Regelung des Straßenverkehrs und eine zunehmende Unsicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Großen Anfrage wird das Ziel verfolgt, die gegenwärtige Lage der Polizei und zukünftige Entwicklungen umfassend darzustellen und einer politischen Debatte zuzuführen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 3. April 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung begrüßt alle Analysen und Diskussionen, die dazu dienen, die gegenwärtige Lage der Polizei sachgerecht darzustellen, um dadurch Erkenntnisse für notwendige Fortentwicklungen in der Sicherheitspolitik allgemein sowie im organisatorischen, personellen und sozialen Bereich der Polizei in Bund und Ländern zu gewinnen. Sie unterstützt insbesondere auch das mit der Großen Anfrage verfolgte Ziel, Probleme der Polizei einer politischen Debatte zuzuführen. Die Situation der Polizei, ihre Arbeitsbedingungen, ihre soziale Lage sowie ihre Belastungen durch wachsende Kriminalität und Anstieg der Verkehrsunfallzahlen gaben in der Vergangenheit bereits wiederholt Anlaß für politische Erörterungen in den Parlamenten von Bund und Ländern.

Da die Zuständigkeit im polizeilichen Aufgabenbereich sowohl hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz als auch bezüglich der Verwaltungskompetenz primär bei den Ländern liegt, ist insbesondere die Vielzahl der jährlichen Anfragen und Einzeldiskussionen in den Landtagen der Bundesländer hervorzuheben. Es wird deshalb einleitend auch hingewiesen auf die

- Antwort der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 25. Januar 1989 auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Situation der Polizei in Baden-Württemberg (Landtags-Drucksache 10/1043),
- Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Juni 1990 auf die Große Anfrage der Abgeordneten Elste u. a. und der Fraktion der SPD zur Lage der Polizei in Hamburg (Bürgerschafts-Drucksache 13/6114),
- Antwort der Landesregierung von Hessen vom 9. November 1990 auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kurth u. a. und der Fraktion der SPD betreffend die Lage der Polizei in Hessen (Landtags-Drucksache 12/7633),
- Antwort des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 13. Oktober 1988 auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU und der F.D.P. zu Inneren Sicherheit in Niedersachsen (Landtags-Drucksache 11/3155),
- Antwort der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1987 auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. zur Situation und zukünftigen Entwicklung der Polizei in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 10/2736),
- Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. April 1988 auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Inneren Sicherheit und Situation der Polizei in Rheinland-Pfalz (Landtags-Drucksache 11/1126),
- Antwort der Regierung des Saarlandes vom 29. August 1988 zu der Großen Anfrage der F.D.P.-Landtagsfraktion zur Lage der Polizei im Saarland (Landtags-Drucksache 9/1802),

- Antwort der Regierung des Saarlandes vom 29. August 1988 zu der Großen Anfrage der CDU-Landtagsfraktion zur Inneren Sicherheit im Saarland (Landtags-Drucksache 9/1807),
- Antwort der Landesregierung von Schleswig-Holstein vom 7. März 1990 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU zur Inneren Sicherheit und der Lage der Polizei in Schleswig-Holstein (Landtags-Drucksache 12/740).

Mit Rücksicht auf die von den Landesregierungen vorgenommenen Bewertungen der Situation der Inneren Sicherheit und der Lage der Polizei in den Bundesländern verzichtet die Bundesregierung in den nachfolgenden Einzelantworten weitgehend darauf, darin auch die Auffassungen der für die allgemeine Polizei primär zuständigen Landesregierungen einfließen zu lassen. Sie beschränkt sich vielmehr auf ihren Zuständigkeitsbereich und ihre eigene Bewertung der Situation der Inneren Sicherheit und der Lage der Polizei.

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Einleitung der Großen Anfrage enthaltene Prämisse, daß der Polizei „vorrangig die Last der Durchsetzung umstrittener politischer Entscheidungen aufgebürdet“ wird. Sie verweist vielmehr darauf, daß die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seit jeher polizeiliche Aufgaben sind. Die Funktion der Polizei orientiert sich dabei in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft an der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde als oberstem Gebot allen staatlichen Handelns. Die bewährte Verfassungsordnung unseres Grundgesetzes verpflichtet den Staat und seine Organe auf das Prinzip der Freiheit und der Herrschaft des Rechts. Beides setzt die von der Polizei gewährleistete Innere Sicherheit voraus. Innere Sicherheit orientiert sich jedoch nicht an einem statischen Prinzipienrahmen, sondern berücksichtigt unter Achtung und Wahrung des Grundgesetzes auch gesellschaftspolitische Gegebenheiten und Veränderungen. Daher unterliegt auch die Aufgabenstellung für die Polizei als Verwirklichung des politischen Willens der Anpassung an die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Die daraus resultierende Einbindung der Polizei in die öffentliche Diskussion zu kontrovers beurteilten Themen ist daher zwangsläufig und auch nicht zu beanstanden, soweit diese Diskussionen innerhalb rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgen. Zur Wahrung der Rechtsordnung muß sie jedoch auch dort einschreiten, wo sie sich mitten im Spannungsfeld öffentlicher und politischer Auseinandersetzungen befindet. Dabei darf nicht die Frage nach der Akzeptanz eines solchen polizeilichen Einschreitens in den Vordergrund gestellt werden, sondern es ist die Rechtsordnung, die den Maßstab bei den Entscheidungen über den Einsatz der Polizei setzt. Wenn daher der Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen wird und Gewalttäter bei Demonstrationen brutal gegen Menschen, insbesondere auch gegen Polizeivollzugsbeamte, vorgehen, ist die Polizei gehalten, unabhängig von dem diskutierten Thema dem Rechtsstaat Geltung zu verschaffen. Ihr wird daher nicht „die Last der Durchsetzung umstrittener politischer Entscheidungen aufgebürdet“, sondern sie stellt sich lediglich im Rahmen ihrer Aufga-

ben gegen ein Verhalten, das politische Entscheidungen zum Anlaß nimmt, davon unabhängige Delikte zu begehen. Sie ist nicht Gegner der Bürgerinnen und Bürger des Staates, sondern Gegner von Kriminalität und Gewalt und wird von der weit überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung auch entsprechend gesehen. Es sind lediglich einzelne, die der Polizei unter dem Deckmantel einer angeblichen Interessenvertretung aggressiv gegenüber treten und sie als Gegner ansehen und darstellen. Die Bundesregierung verurteilt dieses und wird auch in Zukunft ein derartiges Verhalten mit Entschiedenheit zurückweisen, denn Staat und Polizei dürfen nicht abseits stehen, wenn die Rechtsordnung in Gefahr gerät. Dieses Verständnis von streitbarer und wehrhafter Demokratie wird von der Verfassung vorgegeben und steht nicht zur Disposition.

Die Bundesregierung vermag, bei voller Anerkennung der großen Probleme in den neuen Ländern, keine so erhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung zu erkennen, wie die Große Anfrage den Eindruck zu vermitteln geeignet ist.

Richtig ist unbestritten, daß die Umgestaltung der Polizeien in den neuen Bundesländern von einem Unterdrückungsinstrument im Sinne der SED-Diktatur zu einer rechtsstaatlichen Einrichtung, die das Vertrauen der Bürger genießt, mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist. Der Aufbau einer neuen Polizeiorganisation, die weitgehende Neubesetzung der Führungsfunktionen und die Überprüfung des vorhandenen Personals haben zu einer Verunsicherung von Polizeiangehörigen in den neuen Bundesländern wegen tiefgreifender Veränderungen im persönlichen, politischen und rechtlichen Umfeld geführt. Die damit verbundene Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft ging einher mit einem Anwachsen der Kriminalität, durch die Teile der Bevölkerung beunruhigt werden. Wenngleich sich wegen der mangelnden Vergleichbarkeit der ehemaligen DDR-Statistik mit der bundesdeutschen polizeilichen Kriminalstatistik zuverlässige Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung nur unter Einschränkungen treffen lassen, ist doch festzustellen, daß in bestimmten Deliktsbereichen, insbesondere bei Raubüberfällen, eine deutliche Tendenz zum Anstieg der Kriminalität besteht. Festzustellen ist dort ferner eine Zunahme der Jugendkriminalität.

Es ist jedoch bei weitem keine derartig gravierende Kriminalitätsentwicklung festzustellen, daß der Kernbereich der Gewährleistung der Inneren Sicherheit in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß für eine Verunsicherung der Bevölkerung auch kein Anlaß besteht, da die Kriminalitätsbelastung, d. h. die Anzahl der Straftaten bezogen auf die Bevölkerung, in den neuen Bundesländern z. Z. noch wesentlich niedriger liegt als im alten Bundesgebiet, wenn auch ein möglicher Anstieg auf das dort vorhandene Niveau nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies und die tendenziell zunehmende Rücksichtslosigkeit bei der Tatbegehung unterstreichen die Notwendigkeit, rasch leistungsfähige Polizeibehörden in den neuen Ländern aufzubauen. Die

Bundesregierung und die Regierungen in den Ländern sind mit allen Kräften bemüht, für das Gebiet der neuen Bundesländer den gleichen Sicherheitsstandard zu erreichen, der sich für die Bürger im bisherigen Bundesgebiet bewährt hat. Nach einem Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder vom 29. Juni 1990 erfolgt die Unterstützung der neuen Bundesländer im Sicherheitsbereich in erster Linie nach dem sog. Patenschaftsprinzip, nach dem ein oder mehrere alte Länder einem neuen Bundesland Hilfe zukommen lassen. Auf Anforderung durch die neuen Länder unterstützt daneben auch der Bund den Aufbauprozess der Polizeien in den neuen Ländern. Die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien mit modernen Führungs- und Einsatzmitteln im Wege der Soforthilfe und durch ein bis 1995 reichendes, 100 Mio. DM umfassendes Hilfsprogramm, vielfache Unterstützungseinsätze des Bundesgrenzschutzes und intensive Schulungs- und Personalunterstützungsmaßnahmen des Bundeskriminalamtes sind wirksame Unterstützungsmaßnahmen bei der Bekämpfung der Gewalt- und Alltagskriminalität in den neuen Bundesländern.

Die Bundesregierung hat insgesamt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Bevölkerung in den neuen Bundesländern die Entwicklungen im Sicherheitsbereich überwiegend negativ beurteilt und der im Aufbau befindlichen neuen Polizei generell mit Mißtrauen gegenübertritt oder der Polizei die Fähigkeit zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit abspricht. Sie ist vielmehr der Überzeugung, daß auch die Bürger in den neuen Bundesländern erkannt haben, welche Leistungen bisher im Rahmen der Errichtung neuer Polizeistrukturen erbracht wurden, und der Auffassung, daß auf den bereits vorhandenen Grundlagen eine einsatzbereite, vom Vertrauen der Bürger getragene neue Polizei geschaffen werden wird. Soweit es der Bundesregierung möglich ist, wird sie die Länder dabei weiterhin tatkräftig unterstützen.

I. Lage der Inneren Sicherheit und der Polizei in den alten Bundesländern

1. Wie haben sich die Aufgaben der Polizeien des Bundes und der Länder seit Verabschiedung des „Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ im Jahr 1974 entwickelt?
 - a) Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung im allgemeinen,
 - b) bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität,
 - c) bei der Bekämpfung des Terrorismus,
 - d) im Zusammenhang mit Demonstrationen,
 - e) im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen.

Zu a):

Die Polizeien des Bundes und der Länder haben unverändert die zentrale Aufgabe, die Innere Sicherheit zu gewährleisten. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt durch die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren und vorbeugende Verbrechensbekämpfung sowie die Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Bedingt durch politische, soziale, wirtschaftliche, technische und demographische Entwicklungen haben sich seit

1974 jedoch innerhalb dieses Rahmens Inhalte und Schwerpunkte in den polizeilichen Aufgabenfeldern verlagert oder neu herausgebildet. Diese qualitative Veränderung im Aufgabenbereich wird exemplarisch deutlich an

- dem überproportional starken Anstieg der Rauschgiftdelikte, aber auch in den Bereichen des Diebstahls und des Betruges,
- dem Ausbau der Organisationsstrukturen im Bereich der Rauschgiftkriminalität,
- dem Zuwachs in der Umwelt- und Computerkriminalität, der statistisch auch auf neue Rechtsvorschriften zu diesen Erscheinungsformen der Kriminalität zurückzuführen ist,
- den Entwicklungen in der Informations- und Kriminaltechnik, die erheblich verbesserte Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung zur Folge haben.

Neben den qualitativen sind auch bedeutsame quantitative Veränderungen im polizeilichen Aufgabenbereich festzustellen. So ist von 1974 bis 1983 ein starker Anstieg der gesamten registrierten Kriminalität um 58 Prozent von 2 741 728 auf 4 345 107 Fälle zu verzeichnen, der im erheblichen Maße auf eine Zunahme der Diebstahls-, Sachbeschädigungs- und Betrugsdelikte zurückzuführen war. Anschließend erfolgte eine ungefähre Stabilisierung auf diesem hohen Niveau. Im Jahr 1990 wurden 4 455 333 Straftaten gegen die Strafgesetze des Bundes registriert. Kaum verändert hat sich die Gesamtaufklärungsquote seit 1974. Sie betrug im Jahr 1990 47 %.

Innerhalb des Gesamtrahmens der registrierten Kriminalität und der Aufklärungsquote sind jedoch unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Deliktbereichen festzustellen.

Zu b):

In den letzten Jahren ist ein gravierender Anstieg der Rauschgiftdelikte zu verzeichnen. Besonders die erfaßten Fälle sog. harter Drogen (Heroin, Kokain) nahmen beträchtlich zu. Stark stiegen auch die Zahlen der Rauschgifttoten, der Erstkonsumenten harter Drogen und der Sicherstellungsmengen von Rauschgift. Die momentane Lage ist geprägt durch den wachsenden Zufuhrdruck von Kokain aus Südamerika und Heroin aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Südwestasien. Eine neuere Entwicklung ist zudem die Ausweitung der Produktion von synthetischen Rauschgiften, von der auch die Bundesrepublik Deutschland als Produktions- und Exportland betroffen ist.

Europa ist ein einheitlicher Absatzmarkt für illegale Betäubungsmittel aller Art, eine Entwicklung, die durch die politische Öffnung der ehemaligen Ostblockstaaten eine neue Dimension erhält. Der illegale Handel mit Rauschgift wird – von wenigen Ausnahmen auf der mittleren Ebene sowie Teilen des Kleinhandels abgesehen – ausschließlich von hochgradig organisierten, arbeitsteilig strukturierten Rauschgifthändlerbetrieben betrieben, die sich in hohem Maße der Mittel der Abschottung und Konspira-

tion, der Korruption, Einschüchterung und Gewalt bedienen. Der Profit aus dem illegalen Handel mit Rauschgift wird zu einem wesentlichen Teil zur Verschleierung seiner Herkunft gewaschen (in legale Geschäfte und Geldanlagen investiert) und/oder zum Ausbau und der Stabilisierung der Organisation genutzt.

Zur effektiven Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität werden Finanzaufstellungen und die Sicherstellung illegaler Vermögenswerte daher künftig wesentliche Elemente nationaler und internationaler polizeilicher Initiativen sein. Ferner spielt die Überwachung der Grundstoffe und Vorläufersubstanzen eine wichtige Rolle. Die Erscheinungsformen des illegalen Rauschgift-handels bedingen die Hinwendung von ausschließlich tatbezogenen zu taterorientierten Ermittlungen. Aufklärung und wirksame Verfolgung der organisierten Rauschgiftkriminalität setzen voraus, daß Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen. Zusätzlich müssen der Ausbau der Intelligence-Arbeit und gezielter Fahndungsprogramme (Monitoring) verstärkt betrieben werden.

Unabdingbar ist die internationale polizeiliche Kooperation, d. h. neben dem Nachrichten- und Informationsaustausch auch eine pragmatische operative Zusammenarbeit. Mit der Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchstoffen und psychotropen Substanzen wurde am 20. Dezember 1988 ein umfassender Katalog effizienter Maßnahmen verabschiedet, den es national umzusetzen gilt. Grundlage der weiteren Optimierung der internationalen polizeilichen Kooperation ist der Ausbau des weltweiten Netzes von Rauschgiftverbindungsbeamten. Neben diesem Aspekt der sogenannten „Vorverlagerungsstrategie“ sind die Ausbildungs- und Ausbildungshilfe weitere Eckpfeiler der internationalen Zusammenarbeit.

Die Polizei hat eine Vielzahl an Initiativen entwickelt, um die Rauschgiftkriminalität effizient bekämpfen zu können. Das Konzept zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Beispiel dafür. Die darin enthaltenen taktischen und strategischen Maßnahmen werden ständig der aktuellen Entwicklung angepaßt und weiterentwickelt.

Ergänzend wird für den Landesbereich über die in der Vorbemerkung benannten Äußerungen der Landesregierungen zur Inneren Sicherheit und der Lage der Polizei hinaus auf die Antwort der Landesregierung von Niedersachsen vom 23. November 1989 auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der F.D.P. betreffend Drogen (Landtags-Drucksache 11/4668) verwiesen.

Zu c):

Im Bereich des Linksterrorismus/-extremismus waren die polizeilichen Aufgaben des Bundes und der Länder in den Jahren 1974 bis 1977 insbesondere geprägt von der Zielsetzung der „Rote Armee Fraktion“, durch Anschläge und Geiselnahmen inhaftierte Gruppenmitglieder freizupressen. In den nachfolgenden Jahren

setzten sich die Aktivitäten dieser Gruppe mit Mordanschlägen auf herausragende Vertreter aus Wirtschaft und Politik fort. 1985 und 1988 verkündete die „RAF“ eine Zusammenarbeit mit der französischen terroristischen Vereinigung „Action Directe“ bzw. mit der italienischen „Brigate Rosse“. Durch die „RAF“ und die ebenfalls linksterroristisch orientierten „Revolutionären Zellen“ werden Anschläge bis in die jüngste Zeit verübt.

Der Entwicklung terroristischer Gewalt wurden frühzeitig geeignete Maßnahmen entgegengesetzt. Im Bundeskriminalamt wurde zunächst Anfang 1971 die Sonderkommission Baader/Meinhof eingerichtet und beauftragt, alle Strafverfolgungsmaßnahmen im Bundesgebiet und Berlin-West wahrzunehmen, die mit den Taten der „Baader/Meinhof-Bande“ im Zusammenhang standen. Im Mai 1972 beschlossen die Innenminister des Bundes und der Länder organisatorische Schritte in Richtung auf eine zentrale Steuerung und Auswertung durch das BKA. Diese trugen zusammen mit intensiver Öffentlichkeitsfahndung Anfang 1972 zur Festnahme des gesamten Führungskaders der „RAF“ wesentlich bei.

Im April 1975 beschloß die Innenministerkonferenz die Einrichtung einer Koordinierungs- und Auswertungsstelle für die Terrorismusbekämpfung beim Bundeskriminalamt. Dort wurde im Mai 1975 die Abteilung „Terrorismusbekämpfung“ geschaffen. Organisation und Methodik wurden seitdem ständig weiterentwickelt, jeweils abgestimmt auf die geänderten Verhaltensmuster der Täter.

Durch den Gesetzgeber wurden neben der Einführung des § 129 a StGB auch im Bereich des Strafverfahrensrechts Instrumentarien für eine bessere Bekämpfung des Terrorismus geschaffen (u. a. Kontrollstellen nach § 111 StPO).

Die Fortentwicklung der Strategien zu einer wirkungsvolleren Terrorismusbekämpfung hat zuletzt auf Beschluß der Innenministerkonferenz im Mai 1991 zur Einrichtung einer „Koordinierungsgruppe Terrorismus“ (KGT) geführt, deren ständige Mitglieder das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Generalbundesanwalt sowie die für die jeweiligen Koordinationssachverhalte zuständigen Länderbehörden von Polizei und Verfassungsschutz sind.

Im Bereich des Rechtsterrorismus/-extremismus ist festzustellen, daß nach einem leichten Rückgang Mitte bis Ende der 70er Jahre von 1980 bis 1989 die Mitgliederzahl rechtsextremistischer Organisationen ständig angewachsen ist. Seit Mitte der 70er Jahre hatten sich in der Bundesrepublik Deutschland mehrere rechtsterroristische Gruppierungen gebildet, die jedoch bis 1982 zerschlagen wurden. Das Straftatenaufkommen blieb bis Mitte der 80er Jahre gleich. Nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 1987 folgte bis zum Jahr 1990 ein nahezu kontinuierlicher Rückgang. 1991 stieg die Zahl rechtsextremistisch motivierter Straftaten bis zum Oktober sprunghaft an und erfuhr dann in den Monaten November und Dezember einen deutlichen Rückgang. Durch die Situation der Polizeien in den neuen Bundesländern (vgl. Vorbemerkung) wird die Bekämpfung dieser Straftaten erschwert.

Bei der politisch motivierten Ausländerkriminalität ist der Anteil der Ausländerkriminalität im Verhältnis zum Anteil der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer überproportional angewachsen. Beim BKA wurden in den letzten Jahren zahlreiche Ermittlungsverfahren bearbeitet, die dem Bereich politisch motivierter Ausländerkriminalität zuzurechnen sind. Es wurden internationale Verbindungen von Tatverdächtigen deutlich, die nur durch eine Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden aufgehehlt werden konnten. Schwere Gewalttaten im Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität haben offengelegt, daß hier ein die Präventionsarbeit der Länderpolizeien ergänzendes, arbeitsteiliges und koordiniertes Vorgehen der Verwaltungsbehörden, Nachrichtendienste und Polizeien von Bund und Ländern erforderlich ist. So haben nach dem Mord an dem libyschen Dissidenten Denali 1985 Fachgremien eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die insbesondere die vom arabischen Staatsterrorismus ausgehende Bedrohung mindern sollen. Hier wurden dem Bundeskriminalamt zentrale Aufgaben zur Koordinierung von Maßnahmen zugewiesen. Der Abbau der Kontrollen an den europäischen Binnengrenzen dürfte insbesondere vom Täterpotential des Ausländerterrorismus genutzt und in die Tatplanung einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Bestrebungen für eine verbesserte europäische Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung besondere Bedeutung.

Zu d):

Die Entwicklung im Demonstrationsgeschehen stellt sich wie folgt dar:

| | 1974 | 1979 | 1984 | 1989 | 1990* | 1991* |
|--|-------------------------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Gesamtzahl der Demonstrationen | 1 922 | 4 307 | 7 453 | 6 719 | 6 878 | 13 025 |
| davon unfriedlich verlaufene Demonstrationen | 144 | 98 | 236 | 205 | 136 | 242 |
| verletzte Polizeivollzugsbeamte | keine Angaben vorhanden | | 139 | 805 | 635 | 429 |

*) ab 3. Oktober 1990 einschließlich Beitrittsgebiet

Aus der Eskalation von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen, vor allem durch verummumte Teilnehmer, hat der Gesetzgeber mit verschiedenen Änderungen des Versammlungsgesetzes (u. a. Strafbewehrung des Vermummungsverbotes) im Jahr 1989 grundlegende Konsequenzen gezogen, um schon im Vorfeld von Demonstrationen eine breite Präventivwirkung zu erzielen. Verdeutlicht wird die Wirkung dieser Gesetzesänderungen dadurch, daß die Anzahl der unfriedlich verlaufenen Demonstrationen im Jahr 1990 gegenüber dem Vorjahreszeitraum 1989 um 33 Prozent abgenommen hat. Wenn auch anschließend wieder ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen ist, muß dabei der im wesentlichen auf den Golfkrieg und die Diskussion der Ausländer- und Asylrechtsproblematik zurückzuführende starke Anstieg der Gesamtzahl aller Demonstrationen berücksichtigt werden. Danach sind

im Jahr 1989 noch drei Prozent aller Demonstrationen unfriedlich verlaufen, während es in den Jahren 1990 und 1991 mit weiterhin abnehmender Tendenz weniger als zwei Prozent waren.

In ähnlicher Weise hat die Zahl der im Zusammenhang mit unfriedlich verlaufenden Demonstrationen verletzten Polizeivollzugsbeamten abgenommen. Wurden in den Jahren 1989 und 1990 durchschnittlich noch vier bis fünf Polizeivollzugsbeamte bei jeder unfriedlichen Demonstration verletzt, waren es im Jahr 1991 weniger als zwei.

Für eine verbesserte polizeiliche Aufgabenerfüllung stattet der Bund derzeit die Bereitschaftspolizeien der Länder und den Bundesgrenzschutz mit einer schweren Körperschutzausstattung aus. Damit werden insbesondere Kräfte ausgerüstet, die aus einer Menge heraus agierende Straftäter zu stellen, festzunehmen und der Strafverfolgung zuzuführen haben. Parallel dazu werden die Ausstattungen der Beweissicherungskräfte grundlegend verbessert. Zusätzlich wurden auch die Führungs- und Einsatzmittel verbessert und den polizeilichen Erfordernissen angepaßt.

Die ständige Einsatzbeobachtung und Auswertung der Ergebnisse und deren Umsetzung in der Aus- und Fortbildung der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundesgrenzschutzes gewährleisten eine anforderungsgerechte Aktualisierung polizeilicher Maßnahmen.

Zu e):

Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes stellt sich die Entwicklung im Bereich der Verkehrsunfälle wie folgt dar:

| | 1974 | 1979 | 1984 | 1989 | 1991 |
|-----------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Verkehrsunfälle insgesamt | 1 228 997 | 1 660 680 | 1 780 818 | 1 997 787 | 1 951 021 |
| davon Unfälle mit Personenschaden | 331 000 | 367 500 | 359 485 | 343 604 | 320 788 |

Der erhebliche Anstieg der Verkehrsunfallzahlen hat zu einer deutlich erhöhten Beanspruchung in diesem polizeilichen Aufgabenfeld geführt. Maßnahmen der Verkehrsüberwachung haben aufgrund der erhöhten Verkehrsdichte und wegen des Bestandszuwachses an Kraftfahrzeugen darüber hinaus zu einer verstärkten Belastung der Polizei geführt.

| | 1974 | 1979 | 1984 | 1989 | 1991 |
|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Kfz-Bestand | 22,2 Mio. | 28,3 Mio. | 31,5 Mio. | 35,7 Mio. | 37,4 Mio. |
| davon Pkw | 17,3 Mio. | 22,5 Mio. | 25,2 Mio. | 29,8 Mio. | 31,3 Mio. |

Prognosen für das weitere Verkehrsunfallgeschehen können nicht abgegeben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß Maßnahmen der Verkehrsüberwachung, -erziehung und -aufklärung positive Auswirkungen auf das Unfallgeschehen haben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß für das Beitrittsgebiet im Jahr 1991 nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes folgende Unfallzahlen festgestellt wurden:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Verkehrsunfälle insgesamt | 353 447 |
| davon Unfälle mit Personenschaden | 63 659 |

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in den Bereichen
 - Umweltkriminalität
 - Wirtschaftskriminalität
 - Computerkriminalität
 - Prävention
 - Personen- und Objektschutz,und was gedenkt sie im Zusammenwirken mit den Ländern zu tun?

Im Jahr 1990 wurden in den alten Bundesländern insgesamt 29 352 Straftaten gegen die Umwelt polizeilich registriert. Etwa 75 Prozent dieser Delikte beinhalten einen Verstoß gegen Strafvorschriften des 28. Abschnitts des StGB mit deutlichen Schwerpunkten im Bereich der Gewässerverunreinigung und der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung.

Seit der Aufnahme gesonderter Schutznormen in das Strafgesetzbuch im Jahr 1980 ist bei den Abfalldelikten ein überproportionaler Anstieg zu verzeichnen. Ursächlich hierfür dürften die verschärften Bestimmungen zum Abfallrecht sowie die erhöhten Anforderungen an die umweltgerechte Entsorgung von Problemabfällen sein. Hinzu kommen begrenzte nationale Entsorgungsressourcen (Deponien, Verbrennungsanlagen) und aufgrund internationaler Vereinbarungen eingeschränkte Möglichkeiten des Abfallexports. Speziell in diesem Bereich deuten Tendenzen darauf hin, daß Entsorgungsengpässe und Kontrolldefizite lukrative kriminelle Anreize für einen zunehmenden illegalen internationalen „Mülltourismus“ bieten. Im Hinblick auf die deutsch-deutsche Entwicklung ist damit zu rechnen, daß als Begleiterscheinung bei der Sanierung von Altlasten in den Beitrittsländern Abfalldelikte mittelfristig erheblich zunehmen werden. Im Gewässerbereich (§ 324 StGB) haben sich als Folge infrastruktureller Verbesserungen, z. B. durch den Bau von Kläranlagen, des Anschlußzwanges oder technischer, anlagenbezogener betrieblicher Maßnahmen zum Gewässerschutz, die Fallzahlen seit 1989 leicht rückläufig entwickelt. Dies könnte bedeuten, daß mittelfristig die fahrlässig begangenen Gewässerverunreinigungen stagnieren oder sich weiter rückläufig entwickeln werden.

Im Jahr 1990 wurden bundesweit 33 392 Fälle polizeilich registriert, die dem weiten Bereich der Wirtschaftskriminalität zugeordnet wurden. Die Bewertung der tatsächlichen Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist jedoch aufgrund bestehender Erfassungsprobleme problematisch, zumal in der Polizeilichen Kriminalstatistik solche Wirtschaftsstraftaten nicht erfaßt sind, die direkt von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Steuerbehörden ohne Beteiligung der Polizei verfolgt werden. Durch die Wirtschaftskriminalität werden jährlich hohe materielle und immaterielle Schäden verursacht, deren Ausmaß allein durch die Addition von Einzelfällen nicht hinreichend deut-

lich wird. Eine verlässliche, bezifferbare Schadenshöhe im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist jedoch nicht möglich, da statistische Angaben hierzu fehlen.

Wirtschaftskriminelle Straftaten im großen Stil werden in den Bereichen Anlagebetrug, Untreuehandlungen, beim internationalen Überweisungsbetrug sowie beim Waren- und Stoßbetrug und bei der illegalen Arbeitnehmerüberlassung/Beschäftigung verzeichnet. Mit der Vereinigung beider deutscher Staaten hat sich den in den Altbundesländern bekannten Betrügerfirmen bzw. Wirtschaftskriminellen ein neues Betätigungsfeld eröffnet. Dies betrifft in letzter Zeit zunehmend die Bereiche

- betrügerische Arbeitsplatzvermittlungen im Ausland;
- Anbieten minderwertiger Waren zu weit überhöhten Preisen durch fliegende Händler;
- Versendung fingierter Gewinnbenachrichtigungen gegen Vorkasse;
- betrügerische Vermittlung von Reisen;
- Betrugshandlungen in Zusammenhang mit der Kreditbeschaffung und -vermittlung.

Im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung und -beschäftigung ist ein leichter Anstieg gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Es wurden überwiegend Personen aus dem osteuropäischen Raum (Polen, Jugoslawien) – bevorzugt im Baugewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft – illegal beschäftigt. Von einem hohen Dunkelfeld ist hierbei auszugehen.

Auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität verstärkt sich der Trend zur überregionalen und internationalen Tatbegehung.

Am 1. August 1986 trat das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Kraft, mit dem insbesondere nachfolgende Straftatbestände (Computerkriminalität) neu geschaffen wurden:

- | | |
|---|---------------|
| – Ausspähen von Daten | § 202 a StGB |
| – Computerbetrug | § 263 a StGB |
| – Fälschung beweiserheblicher Daten | § 269 StGB |
| – Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitungsanlagen | § 270 StGB |
| – Datenveränderung | § 303 a StGB |
| – Computersabotage | § 303 b StGB. |

Darüber hinaus wurde der bereits bestehende Straftatbestand des § 17 UWG (Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) geändert und auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der EDV anwendbar gemacht.

Im Jahr 1990 wurden insgesamt 5 004 Delikte im Bereich der Computerkriminalität festgestellt. Aufgrund kriminalistischer Bewertung ist von einer weiterhin steigenden Tendenz auszugehen. Statistische Rückläufigkeiten könnten durch ein verringertes Anzeigeverhalten in den verschiedenen Bereichen der Computerkriminalität begründet sein. Die organisatorischen, materiellen und personellen Voraussetzungen für eine intensive und erfolgreiche Bekämpfung dieser speziellen Kriminalitätsform sind ver-

besserungswürdig. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Situation und die Entwicklung in den neuen Bundesländern zu legen. Infolge der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in den Beitrittsländern dürfte mit einem erheblichen Anstieg von Betrugshandlungen im Zusammenhang mit rechtswidrig erlangten Kredit- und Euroscheckkarten zur Verwendung an Geldausgabeautomaten zu rechnen sein. Im Bundesministerium der Justiz sind bereits Vorarbeiten für die Schaffung eines Straftatbestandes „Kreditkartenfälschung“ (insbesondere Herstellen und Verbreiten von Kreditkartendoubletten) aufgenommen worden.

Die Prävention beinhaltet die Gesamtheit aller staatlichen Bemühungen zur Verhütung von Straftaten. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

- Maßnahmen, die auf die Bereitschaft potentieller Täter und Opfer abzielen, keine solchen Taten zu begehen bzw. zu ihrer Verhütung beizutragen (subjektive Prävention),
- Maßnahmen technischer Art zur Verhütung solcher Taten (objektive Prävention),
- Maßnahmen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit einer begangenen Tat zur Abschreckung (Spezialprävention) des Straftäters und/oder der Allgemeinheit (Generalprävention) vor der Begehung weiterer Taten.

Maßnahmen der subjektiven und objektiven Prävention fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Das Bundeskriminalamt unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch technische Forschung, Kriminalitätsanalysen und Mitwirkung in polizeilichen und außerpolizeilichen Gremien.

Die polizeilichen Bemühungen in der Präventionsarbeit zielen vorrangig auf die Aufklärung sowie auf die Einzel-/Gruppen- und Massenberatung, um die Bevölkerung über Erscheinungsformen der Kriminalität und die Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Das seit 1975 von Bund und Ländern getragene Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm ist ein erster Schritt. Wesentliche Ansatzpunkte für eine effektive Prävention liegen jedoch in Bereichen, die sich den Einwirkungsmöglichkeiten polizeilichen Handelns weitgehend entziehen. Die bekannten Ursachen und Faktoren, die Straftaten auslösen bzw. deren Begehung begünstigen, wie beispielsweise

- mangelhaftes Rechtsbewußtsein,
- Erzeugung neuer Tatgelegenheiten (z. B. durch technologische Entwicklungen, städtebauliche Fehler),
- Anonymisierung des Zusammenlebens,
- Sozialisationsdefizite,
- die durch die „Versicherungsmentalität“ getragene Sorglosigkeit gegenüber der Gefährdung durch Kriminalität,

wirken jedoch nie monokausal. Es handelt sich vielmehr um eine Ursachenvernetzung, an der sich die über die polizeilichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hinausgehenden Bemühungen

um eine effektive Prävention ausrichten müssen. Sämtliche staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sind daher in umfassende Präventionskonzepte einzubinden, da sie auch über entsprechende Einflußmöglichkeiten auf die Kausalzusammenhänge verfügen.

Insbesondere müssen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, daß vor allem junge Menschen sich nicht in zunehmendem Maße veranlaßt fühlen, Straftaten insbesondere zur Gewinnung einer gewissen sozialen Beachtung zu begehen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Landesebene sowie der regionalen und der örtlichen Ebene zu, da hier Programme konzipiert werden können, die auf ganz konkrete und spezifische Probleme zugeschnitten werden. In gleichem Sinne hat sich auch die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (Gewaltkommission) in ihrem Endgutachten (Vorschläge Nr. 148 und 149) geäußert. Die durch Präventionsmaßnahmen auf lokaler bzw. regionaler Ebene gewonnenen Erfahrungen müssen landes- und bundesweit ausgewertet und ggf. an anderen geeigneten Orten bis hin zum internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung im terroristischen Bereich (siehe Antwort zu Frage 1c) mußten zwangsläufig die Schutzmaßnahmen für eine zunehmende Zahl gefährdeter Personen personell und materiell verstärkt werden. Für den weit überwiegenden Teil der gefährdeten Personen sind die notwendigen Personen- und Objektschutzmaßnahmen von den Landespolizeien wahrzunehmen. Das Bundeskriminalamt ist nach § 9 Bundeskriminalamtgesetz lediglich für den Schutz der Mitglieder von Verfassungsorganen des Bundes zuständig. Die Zahl der nach § 9 Bundeskriminalamtgesetz zu schützenden Personen hat seit 1982 kontinuierlich zugenommen und sich seither mehr als verdreifacht. Daher werden in erheblicher Zahl BGS-Beamte zur Unterstützung des BKA im Personenschutz eingesetzt.

Im Haushaltsjahr 1991 wurden dem Bundeskriminalamt insgesamt 150 Stellen zur Verfügung gestellt und Mittel zur Beschaffung zusätzlicher sondergeschützter Fahrzeuge bereitgestellt. Dennoch wird bei gleichbleibender Sicherheitslage auch künftig nicht auf eine ständige Unterstützung des BKA durch Polizeibeamte des BGS verzichtet werden können.

Die Bundesregierung wird zur weiteren Verbesserung des Personenschutzes die notwendige Zusammenarbeit mit den Ländern verstärken und insbesondere den in diesem Bereich existentiell wichtigen Informationsaustausch intensivieren. Dieser Zielsetzung dient u. a. auch die beim Bundeskriminalamt eingerichtete „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ (vgl. Antwort zu Frage 1c). Diesem Beispiel folgend haben bereits mehrere Bundesländer eigene Koordinierungsgruppen mit auf Landesebene identischen Aufgabenzuweisungen eingerichtet.

3. Wie werden sich nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der demographischen Entwicklung und neuer Kriminalitätsformen die Aufgaben der Polizeien des Bundes und der Länder entwickeln?

Verbindliche Aussagen zur demographischen Entwicklung können – auch mittelfristig – insbesondere nach Öffnung der Grenzen in Osteuropa nicht getroffen werden. Insbesondere kann das Ausmaß eines künftigen Zuzugs in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur aufgrund von vagen Annahmen über politische und wirtschaftliche Entwicklungen geschätzt werden. Entsprechend unsicher sind Aussagen über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersgruppen, Deutschen und Ausländern. Es liegen aber Hinweise vor, daß die in den letzten Jahren zugewanderte deutsche und ausländische Bevölkerung sich von der hier seßhaften durch höhere Anteile junger Menschen unterscheidet. Die sich aus früheren Bevölkerungsvorausschätzungen ergebende Überalterung wird dadurch nicht unerheblich abgeschwächt.

Da die Zuwanderer zudem überproportional sozialen Problemen ausgesetzt sein dürften, ist der in der Vergangenheit aufgrund der demographischen Entwicklung erwartete Rückgang bestimmter Kriminalitätsbereiche (Jugendkriminalität, Straßenkriminalität usw.) fraglich geworden. Zumindest dürfte er abgeschwächt und zeitlich verzögert werden.

4. Wie hat sich die Personalsituation seit Verabschiedung des „Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“ im Jahr 1974 beim
- Bundesgrenzschutz
 - Bundeskriminalamt
- entwickelt, und wie stellt sich die Situation aufgeschlüsselt nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst dar?

Die Personalsituation stellt sich wie folgt dar:

Bundesgrenzschutz:

| Jahr | Polizeivollzugsbeamte im BGS |
|------------|------------------------------|
| 1974 | 19 789 |
| 1979 | 21 859 |
| 1984 | 20 135 |
| 1989 | 20 559 |
| 1. 2. 1992 | 20 020 |

Von den 20 020 Polizeivollzugsbeamten, die am 1. Februar 1992 dem BGS angehörten, waren 18 721 Angehörige des mittleren, 1 124 Angehörige des gehobenen und 175 Angehörige des höheren Dienstes.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß darüber hinaus am 1. Februar 1992 dem Vollzugsbereich des BGS Ost 5 235 Bedienstete angehörten, die noch im Jahr 1992 verbeamtet werden sollen.

Bundeskriminalamt:

| Jahr | Kriminalbeamte |
|------------|----------------|
| 1974 | 681 |
| 1979 | 995 |
| 1984 | 1 360 |
| 1989 | 1 467 |
| 1. 2. 1992 | 1 521 |

Von den 1 521 Kriminalbeamten, die am 1. Februar 1992 dem BKA angehörten, waren 1351 Angehörige des gehobenen und 170 Angehörige des höheren Dienstes.

5. Wie hat sich die Zahl der Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter beim Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt seit 1974 entwickelt?

Die Personalentwicklung im Bereich der Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter stellt sich wie folgt dar:

Bundesgrenzschutz:

| Jahr | Verwaltungsbeamte | Angestellte | Arbeiter | Gesamt |
|------------|-------------------|-------------|----------|--------|
| 1974 | 447 | 910 | 2 268 | 3 625 |
| 1979 | 421 | 1 118 | 2 405 | 3 944 |
| 1984 | 477 | 1 153 | 2 505 | 4 135 |
| 1989 | 465 | 1 257 | 2 509 | 4 232 |
| 1. 2. 1992 | 452 | 1 223 | 2 550 | 4 225 |

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß darüber hinaus am 1. Februar 1992 dem Bereich der Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter beim BGS Ost 340 Bedienstete angehörten.

Bundeskriminalamt:

| Jahr | Verwaltungsbeamte | Angestellte | Arbeiter | Gesamt |
|------------|-------------------|-------------|----------|--------|
| 1974 | 178 | 998 | 119 | 1 295 |
| 1979 | 289 | 1 477 | 252 | 2 018 |
| 1984 | 426 | 1 288 | 206 | 1 920 |
| 1989 | 452 | 1 329 | 217 | 1 998 |
| 1. 2. 1992 | 480 | 1 428 | 227 | 2 135 |

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, daß Angehörige der Sicherheitsbehörden des Bundes wegen ihres geringen Einkommens Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz dauernd oder auf Zeit in Anspruch nehmen müssen, bzw. mangels angemessenen Wohnraums in Notunterkünften untergebracht werden?

Nein.

7. Welche Entscheidungen oder Planungen der Landesregierungen zur Funktionsbewertung in der Polizei sind der Bundesregierung bekannt, und wie beurteilt sie diese Bewertungen im Hinblick auf eine etwaige Übertragung auf die Polizei des Bundes?

Den wichtigsten Grundsatz über die Bewertung der Funktionen (Tätigkeiten) enthält § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung). Danach sind die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Aufgrund der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Eingangsamtsamt im Polizeibereich im mittleren Dienst der Besoldungsgruppe A 6, im gehobenen Dienst der Besoldungsgruppe A 9 und im höheren Dienst der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Das Eingangsamtsamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes ist damit gegenüber anderen nichttechnischen Laufbahnen grundsätzlich um eine Besoldungsgruppe höher eingestuft.

Einen weiteren Rahmen zur Bewertung der Funktionen im Polizeibereich bilden die Stellenobergrenzenregelungen, die für die Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes günstigere und für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes weitaus günstigere Stellenverhältnisse als für die Beamten des Verwaltungsdienstes zulassen.

In den letzten Jahren hat die Bundesregierung neben der allgemeinen Besoldungsanpassung eine Fülle von strukturellen Besoldungsverbesserungen für besonders belastete Gruppen wie die Polizei durchgesetzt. Durch die Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 sind die Stellenobergrenzen für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei) in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 von jeweils 35 v. H. auf 40 v. H. erhöht worden. Aufgrund dieser Verbesserung der Stellenobergrenzen für die Schutzpolizei könnten bei voller Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung insgesamt rund 20 000 Beförderungsmöglichkeiten für Polizeivollzugsbeamte in den Ländern geschaffen werden. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 sind die Obergrenzen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 um je 5 v. H. angehoben worden. Die Ausbringung entsprechender Planstellen ist Ländersache. Die angehobenen Obergrenzen sind bisher in den meisten Ländern nicht ausgeschöpft worden; es sind z. T. mehrjährige Stufenpläne für die Verwirklichung vorgesehen.

Durch das vorbezeichnete 5. Besoldungsrechtsänderungsgesetz ist außerdem die Polizeizulage von 60 DM auf 100 DM (nach einer Dienstzeit von einem Jahr) bzw. von 120 DM auf 200 DM (nach einer Dienstzeit von zwei Jahren) erhöht worden. Im übrigen ist die Polizeizulage dort unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen für ruhegehaltfähig erklärt worden. Die genannten Regelungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Die Polizeizulage nimmt an Besoldungserhöhungen teil.

Die vorgenannten strukturellen Verbesserungen gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes.

Im Länderbereich beschäftigten sich – unter Beteiligung des Bundes – verschiedene Gremien (der Arbeitskreis II „Öffentliche

Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer und die von ihm eingesetzte Ad hoc-Arbeitsgruppe „Steigerung der Attraktivität und Sicherung der künftigen Funktionserfüllung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes“, die gemeinsame Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz „Steigerung der Attraktivität und Sicherung der künftigen Funktionserfüllung des öffentlichen Dienstes“ sowie der Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen) mit Vorschlägen für dienstrechtliche Verbesserungen für den Polizeivollzugsdienst der Länder, wie z. B. Anhebung der Eingangssämter im mittleren und gehobenen Dienst, Erhöhung des auf den gehobenen Dienst entfallenden Stellenanteils, Anhebung des Spitzenamtes des mittleren Dienstes. Zu den Vorschlägen dieser Gremien sind anschließend noch Beschlüsse der Fachministerkonferenzen (Innenministerkonferenz und Finanzministerkonferenz) erforderlich. Da Verbesserungen der Polizeibesoldung in erster Linie die Haushalte der Länder belasten, beabsichtigt die Bundesregierung, zunächst den Abschluß der Erörterungen im Länderbereich abzuwarten. Diesbezügliche Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes können allerdings nur in Aussicht gestellt werden, wenn ein entsprechendes positives Votum der Finanzministerkonferenz oder der Mehrheit der Landesregierungen vorliegt. Es ist grundsätzlich vorgesehen, den Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes in entsprechende Regelungen für die Länderpolizeien – ggf. mit Modifizierungen – einzubeziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Bundesgrenzschutz nach seiner Neuorganisation im Unterschied zu den einzeldienstlich geprägten Länderpolizeien zu rund 60 v. H. verbandspolizeilich strukturiert sein wird.

8. Welche Polizeidichte hält die Bundesregierung für notwendig, um die Innere Sicherheit zu gewährleisten?

Im „Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“, das von der Innenministerkonferenz einstimmig beschlossen und im Jahr 1974 neu gefaßt wurde, ist als Anhalt für eine Personalbedarfsplanung ein Zahlenverhältnis von 1 : 400 für die Polizeidichte genannt worden. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, daß sich keine praktikable, für alle Länder gleichermaßen gültige Formel zur Berechnung des Personalbedarfs finden läßt, da unterschiedliche Organisationsstrukturen, und Aufgabenzuweisungen sowie Aufgabenabgrenzungen und uneinheitliche Regelungen im Personalwesen der einzelnen Länder keinen Vergleich zulassen.

Der Arbeitskreis II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer hat in seiner Sitzung am 23./24. Februar 1987 eine Ad hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt und sie beauftragt, im Zusammenhang mit der Frage der Fortschreibung der Polizeidichte zunächst einen Bericht über die Aufgaben- und Personalentwicklung bei der Polizei zu erstellen.

Im Rahmen der vom Arbeitskreis II befürworteten Fortentwicklung des Programms für die Innere Sicherheit wurde dieser Auftrag nach Beschluß des Arbeitskreises II vom 10./11. Mai 1988 von der Arbeitsgruppe „Grundsätze der Inneren Sicherheit“ mit übernommen und die erarbeiteten Unterlagen der neuen Arbeitsgruppe zugeleitet. Abschließende Erkenntnisse liegen noch nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 10).

9. Wie haben sich die seit 1974 eingetretenen Arbeitszeitverkürzungen für die Angehörigen der Polizeien des Bundes und der Länder auf die regelmäßige Arbeitszeit ausgewirkt, und wie wird von der Bundesregierung die künftige Entwicklung beurteilt?

Die am 1. Oktober 1974 festgelegte regelmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche wurde am 1. April 1989 auf 39 Stunden und am 1. April 1990 auf 38½ Stunden in der Woche herabgesetzt. Die vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen erfassen alle Beamten, auch die des Polizeivollzugsdienstes. Zu künftigen Entwicklungen können derzeit keine Prognosen abgegeben werden.

10. Welchen Stand haben die Vorarbeiten für eine Fortschreibung des „Gemeinsamen Sicherheitsprogramms des Bundes und der Länder“ erreicht, und ist sichergestellt, daß auch die Polizeien der fünf neuen Bundesländer mit einbezogen werden?

Die Fortschreibung des Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland soll Veränderungen im Kriminalitätsgeschehen und die daraus resultierenden kriminalpolitischen Postulate ebenso berücksichtigen wie die zwingenden Erfordernisse, die sich aus der Wiedervereinigung Deutschlands für das Gesamtgefüge der Inneren Sicherheit in Bund und Ländern ergeben. Die Innenministerkonferenz hat daher bereits im Jahr 1989 die zuständigen Gremien – insbesondere ihre Arbeitskreise II (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) und IV (Verfassungsschutz) – mit einer Bestandsaufnahme beauftragt, bei der der Bedarf für die Fortschreibung des Programms zu ermitteln war. Über die Einbeziehung der politischen Entwicklung in Deutschland in die laufenden Arbeiten wurde von der Innenministerkonferenz am 16. März 1990 Einvernehmen erzielt. In der Sitzung der Innenministerkonferenz am 8. November 1991 wurde das Thema inhaltlich nicht behandelt, nachdem seitens einiger Länder vorgetragen wurde, daß der Meinungsbildungsprozeß zur Fortschreibung des Programms noch nicht abgeschlossen sei und weiterer Koordinierungsbedarf bestehe. Die inhaltliche Erörterung der Thematik wurde deshalb zunächst vertagt.

Zwischenzeitlich hat der Arbeitskreis IV den Entwurf einer aktualisierten Fassung des Abschnittes „Verfassungsschutz“ des Programms für die Innere Sicherheit erarbeitet, der die durch die Vereinigung Deutschlands und die Neuorientierung in den osteuropäischen Staaten bedingten Veränderungen berücksichtigt. Sobald die Abstimmung dieses Abschnitts mit den Bundesländern

erfolgt ist, können die Arbeiten, an denen der Bundesminister des Innern maßgeblich beteiligt war, abgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat an der Fortschreibung des Programms für die Innere Sicherheit ein großes Interesse, vor allem auch im Hinblick auf die Aufgabenstellungen von Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt und die daraus resultierende Zusammenarbeit mit den Ländern (vgl. Antwort zu Fragen I.11 und II.1). Sie vertritt die Auffassung, daß die neuen Länder nunmehr personell und fachlich in der Lage sein dürften, sich an den Arbeiten zur Fortschreibung des Programms zu beteiligen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Inneren Sicherheit, insbesondere angesichts der Tatsache, daß der Bundesgrenzschutz künftig die Aufgaben der Bahnpolizei und der Sicherheit auf den Flughäfen übernehmen soll?

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten im jeweiligen polizeilichen Aufgabenbereich von Bund und Ländern beruht auf gesetzlichen Vorschriften. Sie ist in Einzelfällen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen konkretisiert, so daß eventuelle Probleme in diesen Bereichen vermieden oder kurzfristig geklärt werden können.

Das die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten regelnde BKA-Gesetz hat sich bewährt und soll an die veränderten Bedürfnisse der Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere im Bereich der polizeilichen Informationsverarbeitung, angepaßt werden. Für den Bereich der internationalen Zusammenarbeit besteht zwischen Bund und Ländern gemäß § 10 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz eine Abgrenzung dahin gehend, daß die Abwicklung des Dienstverkehrs mit dem Ausland grundsätzlich dem Bundeskriminalamt vorbehalten ist. Ausnahmen hiervon sind gemäß § 10 Satz 2 Bundeskriminalamtgesetz für Grenzgebiete möglich. Eine solche Ausnahme werden die Vereinbarungen über die Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzbereich darstellen, die die Bundesrepublik Deutschland mit den Anrainer-Staaten des Schengener Übereinkommens (Beneluxländer und Frankreich) abschließen will. Darüber hinaus wird derzeit bei Bund und Ländern geprüft, ob künftig angesichts des bevorstehenden Abbaus der Kontrollen an den Grenzen der Schengener Vertragsstaaten und der Realisierung des Binnenmarktes – und im Rahmen einer angestrebten Vereinfachung des internationalen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen – eine weitergehende unmittelbare Zusammenarbeit in- und ausländischer örtlicher Polizeibehörden (Einführung direkter polizeilicher Geschäftswege) ermöglicht werden soll. Voraussetzung hierfür ist, daß durch Melde- und Beteiligungspflichten die Zentralstellen weiter die für ihre Aufgaben nötigen Informationen erhalten.

Nach den kürzlich verabschiedeten Regelungen im „Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) wird die sonderpolizeiliche Zuständigkeit eines bahnpoli-

zeilichen Dienstzweiges im Bundesgrenzschutz gegenüber der gegenwärtigen Zuständigkeit der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes in der Deutschen Bundesbahn weitgehend unverändert bleiben. Diese Zuständigkeit ist funktional auf die Abwehr eisenbahnspezifischer Gefahren und räumlich auf das Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen begrenzt.

Bei Übernahme der Luftsicherheitsaufgaben durch den Bundesgrenzschutz auf Antrag eines Landes erstreckt sich seine Zuständigkeit – bei räumlicher Beschränkung auf das Flugplatzgelände – auf die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere von Flugzeugentführungen und Sabotageakten (§ 29 c Luftverkehrsgesetz).

Die allgemein-polizeilichen Aufgaben und Befugnisse der Landespolizei bleiben von den genannten sonderpolizeilichen Zuständigkeiten des Bundes unberührt. Einzelheiten der Zuständigkeitsabgrenzung – sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung – wurden in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern bei der Vorbereitung des vorgenannten Gesetzes festgelegt. Sie sind Grundlage der jetzt verabschiedeten gesetzlichen Regelungen.

12. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den Bundesgrenzen bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit zu, und welche Ausgleichsmaßnahmen sind bei Wegfall der Grenzkontrollen erforderlich, im einzelnen gegenüber den Schengener Vertragsstaaten sowie gegenüber Dänemark, Österreich, der Schweiz, Polen und der ČSFR?

Den Grenzkontrollen kommt durchaus Bedeutung – vor allem in Verdachtsfällen – zu, wenn sie auch gegenüber international operierenden Banden nicht das vorrangige Bekämpfungsinstrument sind. Gerade bei der organisierten Wirtschafts- und Schwermriminalität stellen die Staatsgrenzen kein echtes Hindernis mehr dar. Ausgleichsmaßnahmen sollen verhindern, daß der Wegfall der Personenkontrollen im zusammenwachsenden Europa zu einem Verlust an Sicherheit führt. Für eine entsprechende Regelung im Rahmen aller zwölf Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft hat das Schengener Durchführungsübereinkommen Modellcharakter. Darin sind eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen vereinbart, u. a. einheitliche Kontrollen an den Außengrenzen, ein gemeinsames Fahndungssystem, Erleichterungen und Vereinfachungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe und der Auslieferung sowie die Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik und der Einreisebedingungen für Drittausländer. Die vereinbarten Maßnahmen betreffen auch die Nacheile und die grenzüberschreitende Observation durch die Polizei.

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Schengener Zusatzübereinkommens wurden nur unter den Vertragsparteien vereinbart, nicht jedoch mit den Nachbarstaaten Dänemark, Österreich, der Schweiz, Polen und der ČSFR. Da das Schengener Vertragswerk ausdrücklich den Beitritt der übrigen EG-Mitgliedstaaten vorsieht, wird auf einen Beitritt Dänemarks hingewirkt. Österreich

und die Schweiz können, da nicht EG-Staaten, dem Schengener Übereinkommen nicht beitreten. Allerdings wird die schon bisher gute Zusammenarbeit u. a. durch weitere Informationsgespräche intensiviert werden.

13. Hält die Bundesregierung an ihrer Absicht fest, nach Wegfall der Grenzkontrollen zu den Schengener Vertragsstaaten 100prozentige Sichtvermerkskontrollen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland einzuführen?

Die Personenkontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr an den Außengrenzen wird gemäß Artikel 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt. Sie umfaßt u. a. die Überprüfung der Grenzübertrittspapiere. Dazu gehört auch die Sichtvermerkskontrolle. Das Schengener Durchführungsübereinkommen verlangt somit grundsätzlich eine Überwachung in der Form, daß jeder Ein- und Ausreisende in dieser Weise überprüft wird. Wenn solche Kontrollen wegen besonderer Umstände nicht durchgeführt werden können, sind Schwerpunkte zu setzen. Dabei hat gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe e des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 die Kontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.

Die Durchführung von Personenkontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr umfaßt außerdem in jedem Fall Sichtkontrollen, um festzustellen, ob es sich um Bürger eines Drittstaates handelt.

14. Wie hat sich seit 1974 die Zahl privater Sicherheitsunternehmen (Schwarze Sheriffs) in den alten Bundesländern entwickelt, wie beurteilt die Bundesregierung die zunehmende Privatisierung in diesem Bereich, und wie stellt sich die Entwicklung in den neuen fünf Ländern dar?

Die Anzahl der privaten Sicherheitsunternehmen ist im Bundesgebiet nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Zeitraum 1974 bis 1988 von 335 auf 730 angestiegen. Für den darauf folgenden Zeitraum liegen noch keine Zahlenangaben vor. Jedoch ist von einer weiteren Steigerung auszugehen. Zu den Zahlenangaben ist zu bemerken, daß sie auf Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik beruhen und von Zahlenangaben der einzelnen Bundesländer abweichen, weil die Erhebungsgrundlagen und Zählweisen jeweils anders strukturiert sind. Es wird damit gerechnet, daß sich die Zahl der Unternehmungen in den alten Bundesländern aus Marktsättigungsgründen in Zukunft weniger stark erhöhen wird, während in den neuen Bundesländern, in denen in jüngster Zeit eine Vielzahl von Unternehmen entstand, wegen des starken Verdrängungswettbewerbs ein Rückgang der Zahl der Unternehmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Anwachsen der Zahl der Sicherheitsunternehmen ist u. a. darauf zurückzuführen, daß viele Unternehmen verstärkt dazu übergehen, früher vom betriebseigenen Werkschutz wahrgenommene Aufgaben auf außerbetriebliche Sicherheitsunternehmen

zu übertragen. Darüber hinaus ist das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung aufgrund des gestiegenen Wohlstandes gewachsen. Die Sicherheitsunternehmen sind in erster Linie in dem Bereich der präventiven Gefahrenabwehr tätig, der in die Eigenverantwortung von Privatpersonen oder Unternehmen fällt. Ein freiheitlicher Rechtsstaat kann seine Bürger nicht vorbeugend und lückenlos gegen jeden rechtswidrigen Eingriff schützen. Die Inanspruchnahme privater Unternehmen in diesem Bereich erleichtert der Polizei die präventive Gefahrenabwehr, ohne sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beeinträchtigen.

Die Bundesregierung sieht in der Entwicklung der Zahl der Sicherheitsunternehmen derzeit keine Beeinträchtigung oder Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols oder eine Privatisierung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit. Dennoch wird die Entwicklung wegen der sicherheitspolitischen Bedeutung von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt, um evtl. auftretenden Mißständen in diesem Bereich durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Gewerbe- und Waffenrechts, entgegenzutreten zu können.

15. Wie hat sich seit 1974 das Polizeirecht der Länder und des Bundes entwickelt, und wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, daß das Polizeirecht unter Einbeziehung der fünf neuen Länder vereinheitlicht wird?

Nachdem bereits am 25. November 1977 von der Innenministerkonferenz der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder beschlossen worden war, gab insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 Veranlassung zur Prüfung, welche Schlußfolgerungen daraus für die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei zu ziehen seien. Auch bereits vorher erhobene Forderungen nach eindeutigeren Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen mit Eingriffscharakter waren maßgebend für weitere Überlegungen hinsichtlich des bis dahin geltenden Polizeirechts. Unter diesen Prämissen wurde der vorgenannte Musterentwurf nach einer breiten Diskussion überarbeitet und stellt nunmehr in Verbindung mit dem Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs vom 12. März 1986, der die erforderlichen Änderungen beinhaltet, insoweit eine ausreichende Grundlage für die Novellierung der Länderpolizeigesetze dar.

Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat ihr Polizeirecht zwischenzeitlich novelliert oder, wie die Länder Berlin und Niedersachsen, bereits entsprechende Gesetzentwürfe erstellt. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 13. September 1990 (Polizeiaufgabengesetz), das bis zum 31. Dezember 1991 einheitlich in den neuen Bundesländern galt, bis zum Inkrafttreten eigener Polizeigesetze als Landesgesetze, teilweise mit Modifizierungen, in Kraft gesetzt. Das Polizeiaufgabengesetz beruht auf der Grundlage des vorgenannten Muster-

entwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes und berücksichtigt auch den Vorentwurf zur Änderung dieses Musterentwurfs aus dem Jahr 1986.

Mit den bisher erfolgten Novellierungen des Polizeirechts in den Ländern und der teilweisen Fortgeltung des Polizeiaufgabengesetzes in den benannten drei neuen Ländern wird in wesentlichem Umfang den Bemühungen zur Vereinheitlichung des Polizeirechts, insbesondere bei der Datenerhebung und -verarbeitung, nachgekommen.

Weitere Bestrebungen in diesem Bereich finden ihre rechtliche Grenze in der Gesetzgebungshoheit der Länder auf dem Gebiet des Polizeirechts. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Auf dem Gebiet des Polizeirechts regelt lediglich Artikel 73 Nr. 10 GG die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung als ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die sonderpolizeilichen Zuständigkeiten des Bundes ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz aus dem Jahr 1972 eine weitestmögliche Anpassung an den oben erwähnten Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vorgesehen ist.

16. In welchem Maß ist das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ im Bereich polizeilicher Tätigkeit und insbesondere im Polizeirecht gesichert worden?

Hinsichtlich der durch das sog. „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts ausgelösten Novellierungen der Landespolizeigesetze wird auf die Antwort zu Frage I.15 verwiesen.

Auch die Bundesregierung sieht es als vordringlich an, in Folge des Volkszählungsurteils die Bundesgesetze, die polizeiliche Tätigkeiten regeln, um bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen zu ergänzen. Beabsichtigt sind vor allem Novellierungen der Strafprozeßordnung, des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesgrenzschutzgesetzes sowie die Schaffung neuer bereichsspezifischer, für die Arbeit der Polizei ebenfalls relevanter Gesetze, wie z. B. des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und das Justizmitteilungsgesetz.

Gegenwärtig wird im Bereich der Bundesgesetzgebung das Recht des Bürgers auf „informationelle Selbstbestimmung“ vor allem durch die Vorschriften des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes und – unterhalb der gesetzlichen Ebene – durch Richtlinien, Polizeidienstvorschriften und den Bestimmungen der zu einer jeden Datei erlassenen Errichtungsanordnung gewährleistet. Hinsichtlich der Richtlinien sind die „Richtlinien für die Errichtung und Führung von Dateien über personenbezogene Daten beim

Bundeskriminalamt – Dateienrichtlinien –“ und die „Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher Sammlungen“ – KpS-Richtlinien – besonders zu nennen. Nach Abschluß der Ergänzung der Polizeigesetze von Bund und Ländern sowie der Strafprozeßordnung um bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen sind diese Richtlinien zu überarbeiten.

17. In welchem Umfang ist der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann bei den Polizeien des Bundes und der Länder durchgesetzt worden, und in welchen Fällen werden weiblichen Polizeiangehörigen Qualifikationsmöglichkeiten aufgrund bestimmter Hindernisse bei der dienstlichen Verwendung vorenthalten?

Die von der Bundesregierung seit jeher verfolgte Politik der Gleichstellung hat sich bewährt und dazu geführt, daß Frauen bei der Polizei grundsätzlich den gleichen Dienst wie ihre männlichen Kollegen verrichten. Einstellungen und Beförderungen richten sich ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dieses gilt in gleicher Weise für den Laufbahngruppenwechsel im Rahmen eines Aufstiegs.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß weiblichen Polizeiangehörigen Qualifikationsmöglichkeiten aufgrund geschlechtsspezifischer Merkmale vorenthalten werden.

18. Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Ursachen dafür, daß die Mithilfe der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten und im Bereich der Prävention offensichtlich nachgelassen hat, und was beabsichtigt die Bundesregierung insoweit zu tun?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine verlässlichen, empirisch belegbaren Fakten vor.

Die pauschalisierte These, die Mithilfe der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten und im Bereich der Prävention habe offensichtlich nachgelassen, erscheint jedoch nicht angebracht, sondern ist differenziert zu betrachten, da in verschiedenen Kriminalitätsbereichen (beispielsweise im Umweltbereich) eine Vielzahl von Straftaten durch Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt wird. Als maßgebliche Faktoren dürften hierfür der Grad der Sensibilisierung oder der Selbstbetroffenheit des Bürgers durch bestimmte Kriminalitätsformen anzusehen sein, ohne daß er selbst als Opfer in Frage kommen muß. Es ist auch davon auszugehen, daß die Angst vor Unannehmlichkeiten, etwa bei polizeilichen oder gerichtlichen Vorladungen, Vernehmungen usw. bis hin zu persönlichen Gefährdungen und Repressalien – insbesondere im Bereich der Schwer- und organisierten Kriminalität – Bürger davon abhält, sich an die Polizei zu wenden. Gleichwohl scheint es zweckmäßig und geboten, die bereits bestehenden polizeilichen Bemühungen zu verstärken, mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit die für den polizeilichen Erfolg außerordentlich wichtige Zusammenarbeit mit der Bevölkerung zu verbessern. Auch ein verstärktes Bewußtsein in der Bevölkerung, als Zeuge respektvoll und einfühlsam behandelt zu werden, kann die Bereitschaft för-

dern, bei der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken. Entsprechende Maßnahmen sind jedoch in erster Linie Sache der Länder.

II. Zukunft des Bundesgrenzschutzes

1. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben soll der Bundesgrenzschutz (BGS) nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft übernehmen, und wie ist die Haltung der Bundesländer hierzu?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Bundesgrenzschutz bei teilweise veränderter Aufgabenstellung als wichtiges Element im Sicherheitsverbund zwischen Bund und Ländern in seiner derzeitigen Größenordnung in den alten und neuen Bundesländern fortbestehen muß. Insbesondere bedarf es auch in einem vergrößerten Deutschland auf Länder- wie auf Bundesebene verbandsmäßig gegliederter Polizeikräfte zur Bewältigung besonderer Sicherheitslagen mit großem Störerpotential. Die Unterstützungsfunktion des BGS für die Polizeien der Länder – eine der Kernaussagen des „Programms für die Innere Sicherheit“ vom Februar 1974 – hat sich voll bewährt. Sie hat gesteigerte Bedeutung, solange und soweit der Aufbau einer voll einsatzfähigen Bereitschaftspolizei in den neuen Ländern nicht abgeschlossen ist.

Eine Verwirklichung des angestrebten Abbaus der Binnengrenzkontrollen im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 erfordert eine Verlagerung der Kontrollen an die Außengrenzen.

So sieht das Schengener Durchführungsübereinkommen ausdrücklich als Ausgleichsmaßnahme für wegfallende Binnengrenzkontrollen die Intensivierung der Kontrollen an den Außengrenzen nach einheitlichen Standards vor, da nunmehr auch die Sicherheitsbelange der Partnerstaaten wahrzunehmen sind. Damit erfährt die Stellung des Grenzschutzeinzeldienstes innerhalb unseres Sicherheitssystems eine neue qualitative Bedeutung.

Darüber hinaus beinhaltet das „Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992 (BGBl. I. S. 178) auch im bisherigen Bundesgebiet eine wesentliche Ergänzung der bisher schon vielfältigen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes und ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Inneren Sicherheit. In den neuen Ländern nimmt der Bundesgrenzschutz die Aufgaben der Bahnpolizei und die Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs aufgrund von Maßgabevorschriften des Einigungsvertrages schon seit dem 3. Oktober 1990 wahr.

Das sogenannte Aufgabenübertragungsgesetz verfolgt vor allem zwei sicherheitspolitische Ziele: Zum einen geht es um eine Entlastung der Landespolizei im sonderpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundes mit der Folge, daß die Landespolizei sich stärker auf ihre originären polizeilichen Aufgaben konzentrieren kann. Der Entlastungseffekt zugunsten der Länderpolizeien ist vor allem bei den von den Ländern derzeit im Wege der Auftragsverwaltung des Bundes wahrgenommenen Luftsicherheitsaufgaben evident. Aber auch hinsichtlich der bahnpolizeilichen Aufgaben tritt eine

Entlastung der Landespolizei ein, weil die Landespolizei – anders als bisher – allenfalls noch in seltenen Ausnahmefällen um Unterstützung in diesem Bereich gebeten werden müßte. Mit der zweiten Zielsetzung soll erreicht werden, daß der Bundesgrenzschutz auch künftig in der Lage bleibt, die ihm zugedachte verbandspolizeiliche Unterstützungsfunktion für die Länder nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten „Programm für die Innere Sicherheit“ wahrzunehmen. Dazu bedarf der Bundesgrenzschutz neben seiner Funktion als Verbandspolizei einer gesicherten Zukunftsperspektive durch ein abgerundetes Spektrum einzeldienstlicher Aufgaben im Kompetenzbereich des Bundes – auch als Kompensation für den Wegfall seiner früheren Aufgaben an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und den EG-Binnengrenzen. Ohne diese Weiterentwicklung wäre der Bundesgrenzschutz in Zukunft weiterhin hauptsächlich auf seine Funktion als Verbandspolizei beschränkt und damit angesichts der zunehmend schwierigeren Personalsituation, die sich durch die in den Ländern erfolgte Aufwertung des polizeilichen Einzeldienstes weiter verschärfen würde, kaum lebensfähig.

2. Welche Personalstärke, aufgeschlüsselt nach Vollzugs- und Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeitern, hält die Bundesregierung in Zukunft für erforderlich?

Zur Erfüllung seiner verschiedenen Aufgaben für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland muß der Bundesgrenzschutz in seiner derzeitigen personellen Größenordnung in den alten und neuen Bundesländern fortbestehen.

Nach dem Stand des Haushaltsgesetzes 1992 beträgt die vorgesehene Personalstärke

- 29 179 Polizeivollzugsbeamte (davon 27 402 planmäßige Beamte und 1 777 Beamte zur Anstellung),
 - 663 Verwaltungsbeamte (davon 615 planmäßige Beamte und 48 Beamte zur Anstellung),
 - 2 052 Angestellte,
 - 3 233 Arbeiter,
- insgesamt 35 127 Beschäftigte.

Im Zuge der Neuorganisation des BGS (vgl. Antwort zu Frage II.3) haben sich geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Status-Gruppen ergeben, die haushaltsmäßig noch nachvollzogen werden müssen. Rund 600 Funktionen, die bisher von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen wurden, sollen künftig von Verwaltungsbeamten oder Angestellten ausgeübt werden. Hierdurch wird auch der Vorgabe des Programms für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland von 1974 Rechnung getragen, wonach verwaltende Tätigkeiten innerhalb der Polizei grundsätzlich nicht Vollzugsbeamten übertragen werden sollen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Organisationsstruktur des Bundesgrenzschutzes zu verändern und ggf. wie?

Die Vollendung der Einheit Deutschlands und die politischen Veränderungen in Europa machen nach Auffassung der Bundesregierung eine Neuorientierung des Bundesgrenzschutzes bei teilweise veränderter Aufgabenstellung erforderlich (vgl. Antwort zu Frage II.1). Dies bedingt auch eine Anpassung seiner Organisation. Die Organisationsstruktur für den BGS muß ihn bestmöglich in die Lage versetzen, sowohl seine klassischen Grenzaufgaben, als auch seine künftigen neuen Aufgaben im Bereich von Luftsicherheit und Bahnpolizei sowie seine Unterstützungsfunktion für die Länder effektiv wahrnehmen zu können.

Auf der Grundlage detaillierter Vorschläge einer Expertenkommission, die einer breiten Diskussion allen Beteiligten in Politik und Verwaltung zugänglich gemacht worden sind, hat der Bundesminister des Innern am 14. November 1991 über die Neuordnung der Organisationsstruktur des Bundesgrenzschutzes entschieden.

Aus der Vielzahl der einzelnen Veränderungen zur Anpassung der BGS-internen Organisationsstruktur an die veränderte Aufgabenstellung sind folgende Eckpunkte herauszuheben:

- Die bisherige funktionale Trennung der BGS-Organisation in Grenzschutzverbände und Grenzschutzeinzeldienst wird durch eine integrierte Organisationsform ersetzt. Alle polizeilichen Aufgaben und die Verwaltung des Bundesgrenzschutzes werden in regionalen Grenzschutzpräsidien unter einheitlicher Führung zusammengefaßt. Damit wird die Organisation des Bundesgrenzschutzes an die polizeilichen Strukturen in den Ländern angeglichen. Diese organisatorische Lösung entspricht der gesetzlichen Regelung im „Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178).
- Als neue Mittelbehörden werden fünf Grenzschutzpräsidien eingerichtet in Bad Bramstedt, Berlin, Kassel, München und Bonn.
- Die Grenzschutzdirektion in Koblenz wird umgestaltet in eine Mittelbehörde für zentral wahrzunehmende Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, soweit diese nicht im Bundesministerium des Innern wahrzunehmen sind.
- Als Bundesgrenzschutz-Unterbehörden werden 18 Grenzschutz- bzw. Bahnpolizeiämter eingerichtet bzw. erhalten. Dabei werden das Grenzschutzamt Rostock und das Bahnpolizeiamt Schwerin in Rostock zusammengefaßt.

Aufzulösen sind die Grenzschutzämter Aachen, Emden, Konstanz und Braunschweig. Mit dem Wegfall der Kontrollaufgaben an der innerdeutschen Grenze und den EG-Binnengrenzen entfällt die Grundlage für diese Behörden.

- Die Ausbildungseinrichtungen des Bundesgrenzschutzes werden fortgeführt und verbleiben an ihren bisherigen Standorten.
- Vier Einsatzabteilungen des Bundesgrenzschutzes sind aufzulösen (vgl. Antwort zu Fragen II.4 und II.5).

4. Soll nach Auffassung der Bundesregierung der Bundesgrenzschutz auch künftig in Verbänden organisiert sein, und wie groß sollen diese Verbände sein?

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß es auch im vereinten Deutschland verbandsmäßig gegliederter Polizeikräfte des Bundes zur Bewältigung besonderer Sicherheitslagen bedarf. Trotz beträchtlich erweitertem einzeldienstlichen Aufgabenrahmen muß daher aus den in der Antwort zu Frage II.1 genannten Gründen ein möglichst großes Potential an einsatzfähigen BGS-Verbänden aufrechterhalten bleiben.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ein Teil des Personals für die vorgesehenen neuen Aufgaben durch Umschichtungen aus dem Bereich der BGS-Verbände zu rekrutieren ist. Damit wird mit einem bestimmten Anteil der Wegfall der Aufgaben an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und – künftig – an den EG-Binnengrenzen kompensiert. Dies führt zu der Auflösung von vier Einsatzabteilungen der BGS-Verbände. Die BGS-Verbände werden daher künftig im bisherigen Bundesgebiet über 18 Einsatzabteilungen mit 36 Einsatzhundertschaften verfügen. Hinzuzurechnen sind die drei neuen Einsatzabteilungen in den neuen Ländern und die beiden Objektschutzabteilungen in Bonn.

Trotz der notwendigen Umschichtungen aus den Verbänden in den Bereich des Einzeldienstes des BGS wird durch die neue Organisationsstruktur erreicht, daß das Einsatzpotential der BGS-Verbände im Ergebnis größtmöglich erhalten bleibt.

5. Welche Standorte sind für den Bundesgrenzschutz zukünftig vorgesehen, und nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung diese Standorte ausgewählt?

Die mit der Erfüllung von polizeilichen Tagesaufgaben des BGS betrauten Dienststellen werden, soweit nicht bereits vorhanden, am Ort der Aufgabenwahrnehmung bzw. in seiner Nähe eingerichtet. Dies gilt vor allem für die einzeldienstlichen Organisationseinheiten des BGS zur Erfüllung der Grenzaufgaben sowie künftiger Aufgaben im Bereich von Luftsicherheit und Bahnpolizei.

Die Verbände des BGS (Einsatzabteilungen und Ausbildungseinrichtungen) verbleiben im Hinblick auf die vorhandenen Liegenschaften und das betroffene Personal trotz der notwendigen Umstrukturierung soweit wie möglich an ihren bisherigen Standorten, soweit sie nicht aus den in der Antwort zu Frage II.4 genannten Gründen von der Umstrukturierung betroffen sind.

Bei der Auswahl der betroffenen Standorte sind nicht nur fachliche und aufgabenbezogene Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt worden. Maßgeblich war vielmehr neben strukturpolitischen Aspekten der Ansatz, die notwendigen Reduzierungen möglichst gleichmäßig auf die betroffenen Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bayern zu verteilen

und mit der Auswahl der Standorte die notwendige sozialverträgliche Umsetzung des Organisationskonzeptes für die Beschäftigten des Bundesgrenzschutzes zu erleichtern.

Im einzelnen sind folgende Entscheidungen getroffen:

- Reduzierung im Standort Neustadt/H. durch Auflösung der Küsteneinsatzhundertschaft,
- Auflösung der Einsatzabteilung in Lübeck,
- Anrechnung der Technischen Hundertschaft in Lübeck auf die Einsatzabteilung in Ratzeburg und Reduzierung im Standort Ratzeburg durch Auflösung einer Einsatzhundertschaft,
- Auflösung der Einsatzabteilung in Lüneburg,
- Auflösung der Einsatzabteilung in Hünfeld unter Einbeziehung des Standortes Hünfeld in die Einsatzabteilung Fulda,
- Auflösung der Einsatzabteilung in Schwandorf unter gleichzeitiger Einrichtung eines Grenzschutzamtes und Ansiedlung der Bahnpolizei-Schule,
- Verbleib der Grenzschutzabteilung Mitte 5 (z. Z. Speyer) in Rheinland-Pfalz, aber Verlegung nach Bad Bergzabern, falls eine geeignete Unterbringung in Neustadt (Lachen-Speyerdorf) nicht oder nur mit unvertretbar hohen Investitionen möglich ist.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Kombattantenstatus des Bundesgrenzschutzes und den Namen „Bundesgrenzschutz“ abzuschaffen?

§ 64 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) bildet die innerstaatliche Rechtsgrundlage für den völkerrechtlichen Kombattantenstatus, den die „Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts“ im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben erhalten sollen.

Als Grund für die Aufnahme einer solchen Regelung durch das Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 603) in das damalige Bundesgrenzschutzgesetz war in dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestages vom 16. März 1965 – Drucksache IV/3200 – folgendes genannt: „Die Verbände des Bundesgrenzschutzes sind im Frieden und in Spannungszeiten unmittelbar an der Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone und an der Grenze zur Tschechoslowakei eingesetzt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß sie zu Beginn eines bewaffneten Konflikts in Kampfhandlungen mit feindlichen Streitkräften verwickelt werden . . . Aus Fürsorgegründen ist es daher notwendig, für die Angehörigen der Verbände des Bundesgrenzschutzes den völkerrechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, der nach den ersten drei Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nur Kombattanten zusteht.“

Dieser Grund ist mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze und der Normalisierung der Beziehungen zur Tschechoslowakei entfallen. Ob § 64 des Bundesgrenzschutzgesetzes deshalb gestrichen werden kann, ist im Rahmen der noch in dieser Legislaturperiode vorgesehenen umfassenden Novellierung des Bundesgrenzschutzgesetzes zu entscheiden.

Eine etwaige Namensänderung des Bundesgrenzschutzes sieht die Bundesregierung nicht als vorrangig an.

7. Wie stellt sich die gegenwärtige Verweildauer der BGS-Beamten in den Verbänden dar, und wie viele BGS-Beamte verlassen den Bundesgrenzschutz während der Ausbildungsphase bzw. während der Verweildauer in den BGS-Verbänden, und welche Gründe werden dabei vorgebracht?

Beim Bundesgrenzschutz waren bisher rd. 90 Prozent aller Dienstposten im Polizeivollzugsdienst organisatorisch dem Bereich der BGS-Verbände zugeordnet. Daher verblieben die Polizeivollzugsbeamten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vorrangig auf Dauer in den BGS-Verbänden, sofern sie nicht nach einer 6- bis 12jährigen Verweildauer im Rahmen von Verwaltungsabkommen in den Polizeivollzugsdienst der Länder wechselten. Versetzungen zum Grenzschutzeinzeldienst, der bisher nur über rd. 10 Prozent der Dienstposten im BGS verfügte, erfolgten grundsätzlich erst nach einer Dienstzeit von 4 Jahren.

Durch die am 1. April 1992 wirksam werdende neue Organisationsstruktur (vgl. Antwort zu Frage II.3) wird sich der Anteil der Dienstposten im Einzeldienst von 10 Prozent auf rd. 40 Prozent erhöhen, so daß sich auch die Anzahl derjenigen Polizeivollzugsbeamten, die auf Dauer beim Bundesgrenzschutz verbleiben, deutlich erhöhen wird.

Der für den Einzeldienst erforderliche Personalbedarf ist aus dem Bereich der BGS-Verbände zu rekrutieren, da Einstellungen nur dort erfolgen. Daher wird die Anzahl der auf Dauer in den Verbänden verbleibenden Polizeivollzugsbeamten im BGS deutlich reduziert, so daß vorrangig dienst- und lebensjüngere Polizeivollzugsbeamte für Einsatzaufgaben im Verbandsrahmen zur Verfügung stehen.

Rund 25 Prozent der BGS-Beamten verlassen während des 2½jährigen Vorbereitungsdienstes den Bundesgrenzschutz; weitere rd. 5 Prozent scheiden innerhalb der 18monatigen Regelprobezeit wieder aus dem BGS aus. Nach Beendigung der Regelprobezeit verlassen nur noch rd. 1 Prozent den BGS.

Als Motive für das Ausscheiden auf eigenes Verlangen werden von den Beamten vorwiegend

- Eintritt/Rückkehr in die freie Wirtschaft,
- Besuch weiterführender Schulen,
- Erlernen eines anderen Berufes und

– familiäre/private Gründe (insbesondere große Entfernung Dienst-/Heimatort)

angegeben.

8. Welches zukünftige Berufsbild soll nach Auffassung der Bundesregierung der Beamte im Bundesgrenzschutz haben?

Auf der Grundlage der neuen Aufgabenstruktur, wie sie in der Antwort zur Frage II.1 dargestellt ist, wird das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz künftig noch mehr als bisher von der Wahrnehmung vielfältiger sonderpolizeilicher Aufgaben geprägt sein. Der beträchtlich erweiterte einzeldienstliche Aufgabenrahmen ermöglicht den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in erheblich größerem Maße als bisher die Wahrnehmung von Lebenszeitfunktionen auf entsprechend bewerteten Dienstposten und bietet somit bereits beim Eintritt in den Bundesgrenzschutz attraktive berufliche Perspektiven.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundesgrenzschutzgesetz zu novellieren, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Die Bundesregierung strebt an, das Gesetz über den Bundesgrenzschutz noch in dieser Legislaturperiode umfassend zu novellieren. Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs ist Mitte des Jahres 1992 vorgesehen.